



Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude

Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
AfD-Ratsfraktion Chemnitz
Herrn Stadtrat Ronny Licht

Datum 20.11.2025

Unser Zeichen

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Ihr Zeichen RA-286/2025

Ihr Schreiben vom 30.10.2025

E-Mail

Ihre Anfrage RA-286/2025 - Widersprüche gegen Schülerbeförderungssatzung

Sehr geehrter Herr Licht,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Wie viele Widersprüche gingen bei der Stadt Chemnitz bezüglich der neuen Satzung und der daraus erfolgten Bescheide ein?

Mit Stand 12.11.2025 sind 159 Widersprüche eingegangen.

2. Wie vielen Widersprüchen wurde stattgegeben?

Mit Stand 12.11.2025 sind 25 Abhilfebescheid ergangen.

3. Wie viele Widersprüche wurden zurückgewiesen?

4. Wie viele dieser zurückgewiesenen Widersprüche zogen Verfahrenskosten für die Einreichung nach sich?

Mit Stand 12.11.2025 erfolgten 51 Zurückweisungen, die auch Verfahrenskosten nach sich zogen.

5. In welcher Höhe wurden Einnahmen für die Stadt Chemnitz durch diese Verfahrenskosten verzeichnet?

Mit Stand 12.11.2025 wurden 2.731,75 € zum Soll gestellt.

6. In welcher Form wurden die Eltern im Vorfeld darüber informiert, dass zurückgewiesene Widersprüche Verfahrenskosten nach sich ziehen?

Vor dem Erlass eines kostenpflichtigen Widerspruchsbescheides erhalten die Antragsteller im Regelfall ein Informationsschreiben, in welchem dargelegt wird, dass dem Widerspruch voraussichtlich nicht abgeholfen werden kann und für die Erstellung eines Widerspruchsbescheides Kosten anfallen.

Telefon 0371 488-1910
Fax 0371 488-1991
E-Mail D1@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Die maßgeblichen Gründe für die beabsichtigte Zurückweisung werden darin in zusammengefasster Form erläutert. Gleichzeitig erhalten die Antragsteller die Möglichkeit, den Widerspruch innerhalb einer vorgegebenen Frist zurückzunehmen, um die Entstehung der Kosten zu vermeiden.

An dieser Stelle möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass **grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht besteht**, Antragsteller im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens vorab über anfallende Kosten zu informieren. Die Möglichkeit der Kostenerhebung ergibt sich unmittelbar aus den einschlägigen Verwaltungskostengesetzen und gilt unabhängig davon, ob zuvor darauf hingewiesen wurde. Die Information über mögliche Kosten erfolgt daher nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen der Transparenz und Bürgerorientierung.

7. Warum werden die Eltern auf diese Kostenpflicht nicht bereits im standardisierten Rechtsbehelf, welcher dem Bescheid beigelegt ist, hingewiesen?

Ein Hinweis auf anfallende Kosten im Fall einer Zurückweisung des Widerspruchs ist nicht Bestandteil der standardisierten Rechtsbehelfsbelehrung, da hierfür keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausschließlich Angaben zum zulässigen Rechtsbehelf, zur zuständigen Verwaltungsbehörde und deren Sitz sowie zur einzuhaltenden Frist enthalten. Die im Bescheid verwendete Rechtsbehelfsbelehrung orientiert sich an der von der Stadt Chemnitz vorgegebenen standardisierten Formulierung und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Ergänzende Hinweise zu möglichen Kosten sind an dieser Stelle weder vorgesehen noch üblich.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Burghart
Bürgermeister